



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 36-42)**
Titel **Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich**
Ordnungsnummer
Datum 06.03.1974

[S. 36] Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende vom Erziehungsrat am 5. Februar 1974 beschlossenen Änderungen des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 werden genehmigt:

- | | | |
|-----|----------------|--|
| § 2 | Ziff. 4 | allfälliger Nachweis der erfolgten Voranmeldung. |
| § 3 | Abs. 1 Ziff. 3 | Maturitätszeugnis eines zürcherischen kantonalen Wirtschaftsgymnasiums, des Wirtschaftsgymnasiums der Töchterschule der Stadt Zürich oder ein Maturitätszeugnis der Typen B oder C der zürcherischen Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene; |
| | Ziff. 4 | Maturitätszeugnis der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission nach Typus A, B, C, D oder E;
// [S. 37] |
| | Ziff. 5 | Maturitätszeugnis der Eidgenössischen Maturitätskommission nach Typus A, B, C, D oder E. |
| | Ziff. 6 | Maturitätszeugnis einer ausserkantonalen oder einer kommunalen Mittelschule, sofern es demjenigen der Zürcher kantonalen Mittelschulen im wesentlichen gleichwertig ist; |
| | Ziff. 7 | Maturitätszeugnis einer privaten schweizerischen Mittelschule, deren Zeugnisse für die Immatrikulation anerkannt worden sind; |
| | Ziff. 8 | entsprechendes gleichwertiges Abgangszeugnis einer gleichwertigen ausländischen Mittelschule allgemein bildenden Charakters gemäss Ziff. 1 und 2, sofern es von Ausländern oder Auslandschweizern im Ausland erworben wurde; |
| | Ziff. 9 | Lizentiats- und gleichwertige Diplome von schweizerischen Hochschulen, jedoch nur für die bisherige Studienrichtung. |
| | Abs. 2 | (aufgehoben) |
| § 5 | Ziff. 1 | Maturitätszeugnis einer schweizerischen kantonalen oder kommunalen Handelsschule, sofern diese nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, nach einer |



- vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen
Ergänzungsprüfung in den Fächern Französisch, Latein
oder Englisch oder Italienisch oder Griechisch, Physik oder
Geschichte, Mathematik und Biologie;
- Ziff. 2 bis 4 entspricht den bisherigen Ziff. 3 bis 5 der Fassung vom
17. Januar 1967.
- Ziff. 5 Maturitätszeugnis der Lehramtsabteilungen der
Kantonsschule Zürcher Oberland, der Kantonsschule
Zürcher Unterland, der // [S. 38] Oberreal- und
Lehramtsschule Winterthur und der zürcherischen
Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene;
- Ziff. 6 bis 9 entspricht den bisherigen Ziff. 7 bis 10 der Fassung vom
17. Januar 1967.
- § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Maturitätszeugnisse gleichwertiger ausländischer
Wirtschaftsgymnasien gemäss § 3, Ziff. 3;
- Ziff. 2 Maturitätszeugnis einer schweizerischen kantonalen oder
kommunalen Handelsschule, sofern diese nicht nach dem
Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und
sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, nach einer
vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen
Ergänzungsprüfung in den Fächern Französisch, Latein
oder Englisch oder Italienisch oder Griechisch, Physik oder
Geschichte, Mathematik und Biologie;
- Ziff. 4 Maturitätszeugnis der Lehramtsabteilung der
Kantonsschule Zürcher Oberland, der Kantonsschule
Zürcher Unterland, der Oberreal- und Lehramtsschule
Winterthur und der zürcherischen Kantonalen
Maturitätsschule für Erwachsene;
- Abs. 2 (aufgehoben)
- § 8 Ziff. 1 Maturitätszeugnis einer schweizerischen kantonalen oder
kommunalen Handelsschule, sofern diese nicht nach dem
Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und
sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, nach einer
vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen
Ergänzungsprüfung in den Fächern Französisch, Latein
oder Englisch oder Italienisch oder Griechisch, Physik oder
Geschichte, Mathematik und Biologie.
- Ziff. 2 bis 4 entspricht den bisherigen Ziff. 3 bis 5 der Fassung vom
17. Januar 1967. // [S. 39]
- Ziff. 5 Maturitätszeugnis der Lehramtsabteilung der Kantonsschule
Zürcher Oberland, der Kantonsschule Zürcher Unterland,
der Oberreal- und Lehramtsschule Winterthur und der
zürcherischen Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene;

- Ziff. 6 bis 9 entspricht den bisherigen Ziff. 7 bis 10 der Fassung vom 17. Januar 1967.
- § 9 Ziff. 1 Maturitätszeugnis einer schweizerischen kantonalen oder kommunalen Handelsschule, sofern diese nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Ergänzungsprüfung in den Fächern Französisch, Latein oder Englisch oder Italienisch oder Griechisch, Physik oder Geschichte, Mathematik und Biologie;
- Ziff. 2 bis 4 entspricht den bisherigen Ziff. 3 bis 5 der Fassung vom 17. Januar 1967.
- Ziff. 5 Maturitätszeugnis der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Zürcher Oberland, der Kantonsschule Zürcher Unterland, der Oberreal- und Lehramtsschule Winterthur und der zürcherischen Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene;
- Ziff. 6 bis 9 entspricht den bisherigen Ziff. 7 bis 10 der Fassung vom 17. Januar 1967.
- § 10 Das Rektorat gibt die Anmeldefristen für die Immatrikulation im Vorlesungsverzeichnis und durch entsprechende Publikation bekannt. Nach den ordentlichen Einschreibungen kann eine Immatrikulation nur noch erfolgen, wenn für die Verspätung wichtige Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Examen usw. geltend gemacht werden können. // [S. 40]
- Das Rektorat kann eine Voranmeldung für gewisse Fachgebiete, deren Kapazität beschränkt ist, obligatorisch erklären. Eine verspätete Voranmeldung oder eine Immatrikulation ohne Voranmeldung kann bei wichtigen Gründen (Abs. 1) erfolgen sowie für den Fall, dass die Kapazität nicht ausgeschöpft ist. Das Rektorat informiert über Voranmeldeaktionen (Schwarzes Brett und so weiter).
- Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei oder mehreren Hochschulen ist unstatthaft. Beurlaubte dürfen sich nicht an einer anderen Hochschule immatrikulieren lassen.
- § 11 Die Erziehungsdirektion kann nach Anhören des Rektorates die Zulassung ausländischer ordentlicher Studierender und Gaststudierender beschränken, sofern die Aufnahmefähigkeit für eine Studienrichtung erschöpft ist. Das Rektorat regelt diesbezügliche Zulassungskriterien nach Anhören der Immatrikulationskommission.
- Bei Platzmangel kann das Rektorat die Zulassung von Auditoren beschränken.
- (Fassung gemäss Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 21. November 1972):



- § 12 Abs. 1 Das Rektorat entscheidet über die Zulassung zur Immatrikulation. Rekurse sind mit Ausnahme der Immatrikulationsrekurse aus disziplinarischen Gründen gemäss § 14 Abs. 2 dem Rektorat innert zwanzig Tagen nach erfolgter Mitteilung zuhanden der Hochschulkommission als erste Rekursinstanz einzureichen. Alle Rekurse werden vom Rektorat zunächst als Wiedererwägungsgesuch unter Beizug der Immatrikulationskommission behandelt. // [S. 41]
- Abs. 2 Zur Immatrikulation haben sich die Bewerber nach Erfüllung allfälliger Voranmeldebedingungen auf der Universitätskanzlei anzumelden und folgende Unterlagen einzureichen:
- Abs. 8 (aufgehoben)
- § 15 Die Erziehungsdirektion kann ausländische Bewerber, die an einer Hochschule eine Prüfung zweimal nicht bestanden haben und dadurch endgültig abgewiesen worden sind, von der Immatrikulation in der gleichen Studienrichtung ausschliessen.
- § 18 Abs. 1 Das Rektorat erteilt nach Erledigung der Formalitäten die Bewilligung zur Immatrikulation. Das Sekretariat übergibt den Studierenden das Testatheft und die Legitimationskarte. Dadurch ist die Immatrikulation vollzogen.
- § 22 Abs. 1 Die Studierenden sind berechtigt, an eine andere Fakultät der Universität überzutreten, sofern ihre Studienaussweise für die Einschreibung an der neu gewählten Fakultät ausreichen. Ein Fakultätswechsel für Ausländer ist nur möglich, sofern genügend Plätze vorhanden sind.
- § 33 Nach Ablauf der Zahlungsfrist nimmt die Universitätskasse Kollegiangelder und Semesterbeiträge nur noch auf Grund einer besonderen Bewilligung des Rektorates entgegen. Für diese Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 10.– zu entrichten, die beim Vorliegen besonderer Gründe (Krankheit, Militärdienst usw.) erlassen werden kann.
- § 52 Ziff. 4 durch Ausschluss gemäss § 4 lit. b und c der Disziplinarordnung der Universität Zürich; // [S. 42]
- Ziff. 5 durch Ausschluss im Sinne von §§ 15 und 24;
- § 53 Abs. 1 Zur Exmatrikulation sind die Universitätskanzlei die Legitimationskarte und die Ausweiskarte für die Zentralbibliothek abzugeben. Benützer der Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule haben ausserdem die Ausweiskarte für diese Bibliothek abzuliefern. Studierende der Chemie haben überdies eine Bestätigung über die Begleichung der Schlussrechnung des Chemischen Institutes beizubringen.



Abs. 2 (aufgehoben)
§ 54 Die Universitätskanzlei stellt auf Verlangen ein
Abgangszeugnis (Exmatrikel) aus. Die Gebühr für das
Abgangszeugnis beträgt Fr. 10.–.

II. Diese Änderungen treten sofort in Kraft. In bezug auf die §§ 5 Ziffer 1, 6 Ziffern 1 und 2, 8 Ziffer 1 sowie 9 Ziffer 1 kann bis zum Jahre 1978 eine Immatrikulation nach der bisherigen Fassung dieser Bestimmungen erfolgen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. März 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.05.2015]